

2. November 1977

Gesuch Indiens um Unterstellung zusätzlicher Beschaffungen unter den Finanzhilfekredit von 35 Millionen Franken (BB vom 14.12.73)

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Oktober 1977
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 26. Oktober 1977
(Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Oktober 1977
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Unterstellung von zusätzlichen Beschaffungen im Sinne des indischen Gesuches vom 8.12.76 unter den Finanzhilfekredit vom 3. Oktober 1973 bis zu dessen Höhe von 35 Millionen Franken wird genehmigt.

Die Handelsabteilung wird beauftragt, den indischen Behörden die positive Beantwortung des Gesuches durch den Bundesrat in Form eines Briefwechsels mitzuteilen.

Botschafter Klaus Jacobi, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge oder der schweizerische Botschafter in New Delhi werden ermächtigt, den Briefwechsel zu unterzeichnen.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 (GS 7, SNB BE 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. K. Schuler

Ausgeteilt

Bern, den

Nicht für die Presse bestimmt

An den Bundesrat

Indien : Gesuch Indiens um Unterstellung zusätzlicher
Beschaffungen unter den Finanzhilfekredit von
35 Millionen Franken (BB vom 14.12.73).

Mit dem vorliegenden Antrag ersuchen wir Sie, dem indischen Gesuch um Unterstellung von zusätzlichen Beschaffungen unter den 1973 gewährten Finanzhilfekredit zuzustimmen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kredit von 35 Millionen Franken voll auszunützen.

I

1 Das Kreditabkommen vom 9. Oktober 1973

11 Mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 wurde Indien ein Finanzhilfekredit von 35 Millionen Schweizerfranken auf 50 Jahre mit einer Freifrist von 10 Jahren und zu 1 Prozent Zins gewährt (Abkommen vom 9.10.73). Diese Darlehenszusage erfolgte auf Ersuchen Indiens und zulasten des 400 Millionen Rahmenkredites für Finanzhilfe. Die Schweiz wollte damit diesem Lande bei der Lösung seiner vordringlichen Energieprobleme helfen. Indien verfügt im Produktionskomplex von Obra über die wichtigste elektrische Energiequelle in Uttar Pradesh. Die, teils mit Wasserkraft, teils thermisch (Kohle) erzeugte Energie gilt es, mittels Hochspannungs-Uebertragungsleitungen in die Verbraucherzentren des Gliedstaates zu übertragen. Das schweizerische Darlehen ist für die Einfuhr von Ausrüstungsgütern und Dienstleistungen für die

- 2 -

400-kV-Transformatorstationen bestimmt, die zur Uebertragungsleitung Obra-Sultanpur-Lucknow gehören. Die Verwirklichung dieses Stranges stellt eine 1. Phase im Aufbau des gesamten vorgesehenen Uebertragungsnetzes dar. Aufgrund eingehender Kostenberechnungen musste bei den Abkommensverhandlungen von 1972/73 auf den Einbezug in die Finanzierung durch das Darlehen einer 2. Phase, die den Strang Obra-Kanpur-Muradnagar betrifft, verzichtet werden.

- 12 Der Darlehensbetrag von 35 Millionen Franken wurde vereinbarungsgemäss in drei Raten, 5 Millionen nach Inkrafttreten des Abkommens am 30. April 1974, 25 Millionen am 1. Juli 1975 und 5 Millionen am 1. Juli 1976 auf ein zugunsten Indiens lautendes Konto bei der Schweizerischen Nationalbank überwiesen.

II

2 Das Gesuch um Unterstellung zusätzlicher Materialbeschaffungen unter das Kreditabkommen

- 21 Mit Schreiben vom 8. Dezember 1976 teilten uns die indischen Behörden mit, dass das fortgeschrittene Stadium der Projektverwirklichung eine nunmehr genaue Kostenschätzung erlaube. Dank verschiedener Einsparungen verbleibe voraussichtlich ein unbenutzter Saldo von rund 11,5 Millionen Franken.

Diese Einsparungen gegenüber dem Voranschlag können auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Im Vordergrund stehen: Wechselkursgewinne, geringere Frachtkosten wegen der inzwischen erfolgten Wiedereröffnung des Suezkanals, Reduktion der Ersatzteilkäufe, Bezahlung der Versicherungsprämien in indischer Währung, Eigenfabrikation einzelner Bauteile in Indien und geringere Baukosten.

22 Im gleichen Schreiben ersuchen uns die indischen Behörden, die verbleibenden rund 11,5 Millionen Franken des Kredites für die Finanzierung der Devisenkosten von zusätzlichem Material für die erste Phase - es handelt sich vorwiegend um Material, das zur Erhöhung der Betriebssicherheit beitragen soll (Messgeräte für Abnahmeprüfung, Distanzschutzrelais, Trägerfrequenz-Uebertragungsanlagen, Oelaufbereitungsanlagen) - sowie eines Teiles des Materials für den zur 2. Phase gehörenden Strang Obra-Kanpur-Muradnagar verwenden zu dürfen, um damit den Kredit vollständig ausschöpfen zu können.

3 Gründe für eine Zustimmung zur beantragten Projekterweiterung

31 Die beantragte Projekterweiterung entspricht dem bisherigen Vertragszweck. Gemäss Präambel erfolgte die Kreditgewährung u.a. im Bestreben, die wirtschaftliche Entwicklung Indiens, insbesondere die Stärkung dessen Energieinfrastruktur zu fördern. Der Zweckartikel (Art. 1) nennt zwar bloss die Finanzierung von Ausrüstungsgütern für die Transformatorenstationen des Stranges Obra-Sultanpur-Lucknow. Diese Beschränkung erfolgte jedoch in Kenntnis des entsprechenden Kostenvoranschlages, aufgrund dessen eine Finanzierung weiterer Teile - da über den 35 Millionen Kredit hinausgehend - nicht als möglich erschien. Die nun erfolgten Einsparungen sind teils auf seither eingetretene Ereignisse, teils auf eine sorgfältige Projektverwirklichung durch die Inder zurückzuführen.

32 Die zusätzlich zu beschaffenden Güter und Dienstleistungen entsprechen weitgehend den im Protokoll festgehaltenen finanzierbaren Güter und Dienstleistungen. Die wenigen dort nicht explizite genannten Güter können aber der ebenfalls genannten Rubrik "Verschiedenes Material, inbegriffen Ersatzteile für die obgenannte Ausrüstung" unterstellt werden.

- 33 Der Eidgenossenschaft entstehen keine neuen finanziellen Verpflichtungen; der Kredit ist vereinbarungsgemäss vollständig ausbezahlt und steht in der Verfügungsgewalt Indiens. Der auf einem zugunsten Indiens lautenden Konto bei der Schweizerischen Nationalbank stehende Saldo könnte folglich nach Artikel 12, Absatz 1 nur aufgrund eines ausdrücklichen Verzichtes Indiens in die Bundeskasse zurückgeführt werden. Indem Indien das zur Diskussion stehende Gesuch um Verwendung des Saldos gestellt hat, hat es jedoch kundgetan, dass es auf den verbleibenden Saldo nicht verzichten möchte.
- 34 Der von uns mit der technischen Ueberprüfung des indischen Gesuches beauftragte schweizerische Ingenieur stellt in seinem Bericht fest, dass der Ausbau des zweiten Leitungsstranges sowie die zusätzlichen Einrichtungen am ursprünglichen Projektteil einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen. Auch seien die Planung finanziell, materiell und zeitlich realistisch und die technische Durchführbarkeit gesichert. Die bisher erbrachten Leistungen bei der Projektverwirklichung seien in jeder Hinsicht, insbesondere auch qualitativ, sehr beeindruckend.
- 35 Bei den Berechnungen für die Spezialaktion, die einen Schuldenerlass gemäss KIWZ-Beschluss vorsieht und für die Sie eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte am 14.9.77 verabschiedet haben, wurde der volle Kreditbetrag von 35 Millionen Franken berücksichtigt.

4 Juristische Aspekte

- 41 Wir sind mit der Direktion für Völkerrecht des EPD der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ausweitung des Projektes bzw. die Abänderung des Vertrages in der Kompetenz des Bundesrates liegt, weil der Eidgenossenschaft keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden und das neue Projekt nicht im Widerspruch

zum alten Vertragszweck steht. Die Abänderung bzw. Ergänzung des ursprünglichen Vertrages kann in Form eines Briefwechsels erfolgen.

III

5 Stellungnahmen

Der Dienst für technische Zusammenarbeit, die Direktion für Völkerrecht und die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem Antrag einverstanden.

IV

6 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen:

Der Bundesrat genehmigt die Unterstellung von zusätzlichen Beschaffungen im Sinne des indischen Gesuches vom 8.12.76 unter den Finanzhilfekredit vom 3. Oktober 1973 bis zu dessen Höhe von 35 Millionen Franken.

Die Handelsabteilung wird beauftragt, den indischen Behörden die positive Beantwortung des Gesuches durch den Bundesrat in Form eines Briefwechsels mitzuteilen.

Botschafter Klaus Jacobi, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge oder der schweizerische Botschafter in New Delhi werden ermächtigt, den Briefwechsel zu unterzeichnen.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement	(20)	zum Vollzug
Bundeskanzlei	(5)	zum Vollzug
Eidg. Politisches Departement	(5)	zur Kenntnis
Eidg. Finanz- und Zolldepartement	(2)	zur Kenntnis
Schweizerische Nationalbank	(2)	zur Kenntnis